

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 26

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

30. Juni 1883.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das neue russische Reglement über Corpsoffiziere. — Die Verwendung der Genietruppen bei den Manövern. — P. Adam: Vorträge über Pferdekunde. — Ausland: Deutsches Reich: Die diesjährige Manöver. Duell. Frankreich: Festungsgeschütze. † Oberst Laillant. Russland: Eine Rettungsproduktion. China: Feldtiers-Vorschriften. — Verschiedenes: Wintersystem. Ein- und Ausfuhr von Pferden im J. 1880. Orientbahnen. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 20. Juni 1883.

Das für die Schlagfertigkeit des deutschen Heeres nicht unwichtige neue Pensionsgesetz ist leider vor einigen Tagen in der Kommissionsberathung nicht angenommen worden, sondern durchgesunken und es erscheint fraglich, ob die Regierung nach diesem Vorgange dasselbe dem Plenum des Hauses noch vorzulegen gewillt ist. Bekanntlich hatte man liberaler Seite die Bedingung der Kommunalbesteuerung der Offiziere hinsichtlich ihres Privatvermögens an das Zustandekommen des Gesetzes geknüpft, wie dieselbe bereits für die Zivilbeamten besteht, mit dem vom Führer der National-liberalen beantragten Zusatz zum alten Pensionsgesetz vom 2. Mai 1874: „Von der Verpflichtung zur Entrichtung direkter Kommunalabgaben sind befreit: 1. Die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes hinsichtlich ihres Militär-einkommens. 2. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Pensionen. 3. Die mit Pension verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich ihrer Pensionen, sofern der Betrag derselben für den einzelnen Empfänger die Summe von jährlich 750 Mark nicht erreicht. 4. Die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—3 bezeichneten Personen hinsichtlich der von ihnen bezogenen Wittwen- und Waisengelder usw.“

Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß, da fast alle Parteien des Reichstages für die Kommunalbesteuerung der Offiziere eintraten, sich ein Kompromiß finden ließ, dem zufolge sich diese Kommunalbesteuerung vielleicht nur auf denjenigen Theil des Privatvermögens der Offiziere auszudehnen gehabt hätte, welcher das sogenannte Kommitvermögen von 12,600 Mark überschritt; die Regierung scheint jedoch der Ansicht gewesen zu sein, daß ihr

zweifellos mit vollem Recht behaupteter Standpunkt, daß die Kommunalbesteuerung eine interne Frage der Einzelstaaten, nicht des Reiches sei, festgehalten werden müsse.

Man bringt die vor Kurzem zu ungewöhnlicher Zeit erfolgten ziemlich umfangreichen Verbündungen und Verabschiedungen in der Armee mit dem Nichtzustandekommen des Pensionsgesetzes wohl mit Recht in Verbindung und erhellt daraus die fürsorgliche Absicht des Militärkabinetts, möglichst vielen die Vortheile des vor Kurzem noch Aussicht habenden neuen Gesetzes zu Gute kommen zu lassen. Von allgemeinem Interesse dürfte unter denselben die Reaktivierung und Wiederanstellung des Generals von Brandstein, des Vorbereiters des strategischen Aufmarsches der deutschen Heere im Kriege 1870/71, sein. Derselbe trug zu jener Zeit die schwere Verantwortung des Chefs der Eisenbahnabtheilung des Großen Generalstabes.

Das neue Magazin gewehr bewährt sich, wie mit Bestimmtheit verlautet, bis jetzt in den Händen der Truppe recht gut und hat der Kaiser dasselbe vor einigen Tagen sich von einem Theil der Spandauer Garnison vorführen lassen. Seine definitive Einführung dürfte somit nur eine Frage der Zeit sein. Jedenfalls beginnt man jetzt schon die bereits etwas ausgeschossenen Gewehre M 71 der Infanterie durch Ersatz aus den vorhandenen intakten Beständen zu ergänzen. Auch ein neues Pulver, nach französischem System auf Läuferwerk hergestellt, ist in der Fabrikation begriffen und finden ferner neue Vorschläge und Versuche betreffs des Gepäckes des Infanteristen statt.

Die letzten Feldzüge haben gelehrt, daß eine Erleichterung des Infanterietornisters anzustreben ist. Bei beschleunigten Marschen, bei

außergewöhnlichen Leistungen, welche von den Truppen verlangt wurden, nicht selten auch im Gefecht, wurde das Gepäck abgelegt und auf Wagen mitgeführt. Daz durch dieses Tornister-ablegen Inkonvenienzen entstehen mußten, selbst bei den fast immer glücklichen Aktionen der letzten Feldzüge, hat die Erfahrung gelehrt. Es ging viel dabei verloren, besonders Stiefel und Patronen, nächst der Waffe die wichtigsten Ausrüstungsgegenstände des Infanteristen. Dazu kam, daß bei der Beweglichkeit und Unstetigkeit der modernen Taktik die Truppe oft erst nach langer Zeit wieder in den Besitz ihrer Tornister kam, und in welchem Zustande waren dieselben dann oft! Es wird deshalb angestrebt, den Infanteristen nach Möglichkeit fest zu verwachsen mit seinem Tornister, so daß er sich niemals von demselben trennen darf, selbst wenn die höchsten Anforderungen an die Truppe gestellt werden. Um dies zu ermöglichen, soll der Tornister erleichtert werden. Die zahlreichen Vorschläge in dieser Beziehung gehen darauf hinaus, die für langdauernde Stiefel, welche 1250 Gramm wiegen, fortzulassen und dafür ein Paar lederne Schuhe mitzunehmen, welche nur 500 Gramm wiegen, ferner sollen an Stelle der Drillichose zwei Paar Unterhosen treten, was eine Gewichtsdifferenz von 367 Gramm zur Folge haben würde, und schließlich soll das Gesangbuch, welches 100 Gramm wiegt, fortfallen. Daraus entsteht eine Verminderung des Gepäckes von im Ganzen 1217 Gramm, beinahe $2\frac{1}{2}$ Pfund, eine schon immerhin bedeutende Erleichterung für Jeden, der weiß, was es heißt, den Tornister zu tragen. Da jedoch von der guten Fußbekleidung die Manövrefähigkeit der Infanterie abhängig ist, demnach bei jedem Bataillon Reservestiefel, Sohlen und Flecke unbedingt mit in's Feld geführt werden müssen, so würde diese Mitführung auf dem Bataillonspackwagen und dem Kompagniepackwagen zu geschehen haben. Bei Mitführung von 320 Paar langdauernden Stiefeln, 1026 Sohlen und Flecken per Bataillon würde die Vertheilung dann so erfolgen, daß jede Kompagnie je 75 Paar Stiefel in dem vorderen Wagenlasten des Packwagens unterzubringen hat, während im Bataillonspackwagen der Rest der Stiefel und die 1026 Sohlen und Flecke Platz finden müßten. Mit dem angeführten Reserveschuhzeug würde um so mehr auszureichen sein, als die heutige Kriegsführung auf die Benutzung der Eisenbahnen basirt ist. Sehr bleibt jedoch bezüglich der Vertheilung und Durchführung dieser für die Marschleistung des Infanteristen so hochwichtigen Frage das Ergebnis der Berichte der Truppenhalle über dieselbe abzuwarten und sind wir speziell der Ansicht, daß die Mehrzahl derselben sich unbedingt für die Beibehaltung zweier Paare tüchtiger, kriegsbrauchbarer Stiefel aussprechen wird.

An die für den 1. April 1884 befahlene Versorgung des in Trier garnisonirenden Infanterieregiments Nr. 129 nach Meß und an die damit in Verbindung stehende Zuweisung desselben an das 15. Armeekorps sind vielfach

irrige Voraussetzungen und nicht minder falsche Folgerungen geknüpft worden. Man hat in dieser Maßregel den grundsätzlichen Anfang erblicken wollen, nunmehr den Wehrpflichtigen der Reichslande dieselbe Vergünstigung zu gewähren, wie sie in Altdutschland bestehet, daß nämlich die Betreffenden ihrer Dienstpflicht im Bezirke des heimathlichen Armeekorps genügen können, während bekanntlich die Elsaß-Lothringer — ausgenommen die freiwillig eintretenden — ihre aktive Dienstzeit bei den Regimentern des 4., 7., 8., 10., 11. und 15. Armeekorps zu bringen. Diese Ausnahmestellung der dienstpflichtigen Elsaß-Lothringer ist durch politische Rücksichten bedingt, da Deutschland erstens den Schutz seiner Westgrenze vorerhand unmöglich Truppen anvertrauen darf, deren Zuverlässigkeit im Kriegsfall auch nur leise angezeifelt werden könnte, und zweitens weil in diesem Vertheilen der elsaß-lothringischen Rekruten auf altdutsche Regimenter ein wichtiges Mittel liegt, dieselben im deutschen Geiste zu erziehen. Trotzdem hat man aber in maßgebenden Kreisen wohl erkannt, daß ein Belassen der Dienstpflichtigen im Reichslande selbst die Wiederherstellung des deutschen Elements ungemein fördern würde, da hierdurch das spezifisch elsaß-lothringische Bewußtsein gehoben und gekräftigt und ein solches Ergebniß als ein wichtiger Schritt auf dem mühsamen Wege bezeichnet werden müßte, die linksrheinischen Alemannen wieder voll und ganz dem Vaterlande wiederzugewinnen. Die allgemeine Wehrpflicht, namentlich wie sie in Deutschland gehandhabt wird, ist sicherlich einer der wichtigsten Faktoren, wenn nicht der wichtigste, dies Ziel zu erreichen. Der Gedanke, in absehbarer Zeit den Reichslanden in gewissem Sinne ihre militärische Selbstständigkeit und Gleichstellung mit dem übrigen Deutschland zu gewähren, hat entschieden auch bei Errichtung der neuen Regimenter am 1. April 1881 mitgewirkt und demgemäß fand eine Identifizierung dieser Regimenter mit gleichnamigen elsaß-lothringischen Landwehrregimentern statt. Hiermit war die Absicht ausgesprochen, daß die Infanterieregimenter Nr. 97, 98, 99, 128, 129, 130, 131 später ihren Aushebungsbereich im Reichslande erhalten sollten. Die Verwirklichung dieser Absicht hängt aber naturgemäß in erster Linie davon ab, daß die politische Haltung Elsaß-Lothringens volle Sicherheit dafür bietet, daß die Wacht an der Mosel seinen Söhnen unbedingt anvertraut werden kann. Zeichnen sich auch die elsaß-lothringischen Soldaten, die im deutschen Heere dienen, anerkanntermaßen durch Willigkeit und gute Mannszucht aus, so genügt das nicht, um die Bedenken zu beseitigen, welche andererseits die allgemeine politische Situation, soweit sie sich äußerlich durch die Wahlen feststellen läßt, hervorrufen muß. So lange im Reichslande noch protestlerisch gewählt wird, so lange darf die Reichsgewalt nicht daran denken, ein reichsländisches Kontingent zu bilden, noch weniger aber daran, ein solches im Lande selbst zu belassen. Sollte aber dort demnächst ein zweifel-

loser und sichtbarer Umschwung der politischen Stimmung eintreten, so würde auch bei uns ein solcher auf militärischem Gebiet erfolgen, der dem Lande nur Vortheil bringen könnte. Aber wie gesagt, einer solchen ehrlichen Probe muß eine ehrliche politische Umkehr vorausgehen. In diesem Falle würden sich voraussichtlich folgende Maßregeln ergeben. Die oben ausgeführten sieben Regimenter erhalten zuerst theilweise elsäfz-lothringischen Ersatz, gemischt mit altdeutschen Dienstpflichtigen, später werden rein elsäfz-lothringische Regimenter gebildet, deren Verlegung nach dem Reichslande dann den Schlüßstein bilden würde eines Ausbaues der militärischen Verhältnisse, wie man sie dem Reichslande wünscht.

Zum Schluß kann ich Ihnen noch ohne Bedenken mittheilen, daß die Reise des Feldmarschalls Moltke in Italien, über welche sich französische und italienische Blätter in Kombinationen ergehen, durchaus untrügerischer Natur ist und daß der Ausspruch Bazaine's und Wimpffen's in ihren neuesten Schriften, der Feldmarschall schleiche an der französisch-italienischen Grenze herum, um zu erspähen, ob ein Einfall von 300.000 Stäliern in's südliche Frankreich bei einem Kriege mit Deutschland möglich sei, jeder Begründung entbehrt.

Sy.

Das neue russische Reglement über Vorpostendienst.

Unter die zahlreichen Neuerungen, welche die russische Infanterie in der letzten Zeit angenommen hat, gehört als eine der interessanteren derselben das Reglement über den Vorpostendienst. Dasselbe hat sich noch am meisten von den Vorbildern, nach denen die neueren Reglements meistens geschaffen wurden, entfernt gehalten und macht daher auch eine Ausnahme unter den vielen, man kann fast sagen buchstäblichen Kopien der west-europäischen Einrichtungen.

Dasselbe will bei größeren Entfernungen vom Feinde auf die Aufstellung von Vorposten ganz verzichten und nur die Entsendung von Kavallerie-Patrouillen auf den zum Feinde führenden Wegen zulassen; dabei ist aber der Ausdruck „größere Entfernungen“ in keiner genügenden Weise präzisiert, so daß dem freien Handeln ein großer Spielraum in deren Auffassung gelassen ist.

Erst bei kleiner Entfernung vom Gegner tritt die regelrechte Vorposten-Aufstellung ein. Der Vorposten-Kommandant untersteht immer direkt der Oberleitung und verkehrt auch mit dieser; er ist die verantwortliche Stelle für die Handhabung des ganzen Vorpostendienstes.

Die Vorposten gliedern sich in: die vorderste Postenlinie, die Saftavy (Unterstützungen), die Hauptwachen (Glavnii-Karaul); bei größeren Truppenkörpern überdies in eine Reserve der Vorposten. Außerdem werden mitunter noch unabhängige Saftavy, Zwischen- und Geheimposten eingeschoben. Die Gliederung zeigt schon in ihrer ersten Anlage

eine beträchtliche Unterscheidung von den sonst geltenden Bestimmungen. Die zum Beziehen der Vorposten bestimmte Truppe rückt unter Marschierung auf den Platz der Vorposten-Reserve, wo der Vorposten-Kommandant den einzelnen Kompagnie- und Schwadronen-Kommandanten die von denselben zu besetzenden Abschnitte, die Aufstellungspunkte der Hauptwachen, und ebenso die Entfernung angibt, welche die vorderste Linie von dem lagernden Groß erhalten soll. In der Regel soll dieselbe für die Infanterie 2, für die Kavallerie 4 Kilometer betragen. Die Kompagnien rücken alsdann 1, bei der Kavallerie 2 Kilometer, unter Sicherung vor, lassen je einen Zug als Hauptwache stehen, und begeben sich mit dem Reste nach einem Flügel der von ihnen zu besetzenden Linie, von wo das Aufstellen beginnt. Nach dem Aufstellen der Posten werden die Saftavy bestimmt und diesen der von ihnen zu unterstützende Theil der Postenlinie bezeichnet. Der Rest der Kompagnie rückt zur Hauptwache ab, und hat sich die letztere mit den nebeneinander stehenden Hauptwachen sofort in Verbindung zu setzen.

An Posten unterscheidet das Reglement zweierlei, die gewöhnlichen und die Durchlaß-Posten. Erstere sind 4 Mann, an wichtigen Punkten auch 5—8 Mann stark, und beobachten das Terrain zwischen den im Abschnitte vorhandenen Straßen; letztere sind 5—12 Mann stark und stehen auf den Hauptkommunikationen und wird diesen grundsätzlich ein der Landessprache kundiger Offizier oder Mann beigegeben. Jeder Posten stellt einen Mann vorwärts als Beobachtungs- oder, wie man in der Schweiz sagt, als äuherer Posten aus und zwar bei der Infanterie auf 25—50, bei der Kavallerie auf 50—150 Schritte; vor diesen Mann kommt auf 10—15 Schritte weiter nach vorn ein zweiter Schilzwachposten zu stehen. Dieser letztere soll gedeckt aufgestellt sein und eine gute Fernsicht haben; er steht schußbereit und darf sich nicht setzen, während der hinter ihm stehende absitzen resp. sich niedersetzen darf. Den übrigen Leuten des Postens ist es erlaubt, ihre Waffen abzulegen, die Pferde abzuzäumen und zu füttern.

Eine Kompagnie soll nicht mehr als 10—15, eine Schwadron nicht mehr als 8—12 derartiger Posten aufstellen. Die Infanterieposten stehen auf 100—300, die Kavallerieposten auf 300—600 Schritte auseinander. Es kann demnach eine Kompagnie 3, eine Schwadron 5 Kilometer Vorposten-Ausdehnung einnehmen.

Die Saftavy (Unterstützungen) sind bei der Infanterie 10—25, bei der Kavallerie 8—12 Mann stark. Sie sollen die größere Mehrheit der Posten, welche zu unterstützen ihre Aufgabe ist, sehen und möglichst an Wegkreuzungen ihren Aufstellungsort erhalten. Ihre Entfernung von den Posten ist bei der Infanterie 500—600 Schritt, bei der Kavallerie 900—1000. Die eine Hälfte dieser Mannschaften ist gefechtsbereit, während die andere absitzen, ablegen und füttern kann.

Die Hauptwache steht 500—1000 Schritt hinter